

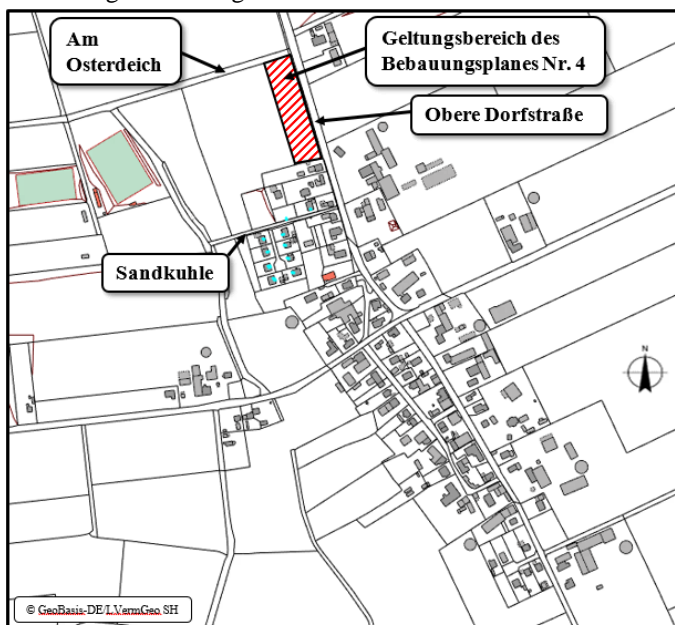
Bekanntmachung Nr. 04/2021

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Peissen

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sandkuhlskoppel“ der Gemeinde Peissen für das Gebiet „westlich der Oberen Dorfstraße zwischen der Sandkuhle und dem Wirtschaftsweg am Osterdeich“

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 06.01.2021, Az.: 614/6144/Peissen/BP 4, den von der Gemeindevertretung Peissen in der Sitzung am 15.10.2020 als Satzung beschlossenen selbstständigen B-Plan Nr. 4 „Sandkuhlskoppel“ der Gemeinde Peissen für das Gebiet „westlich der Oberen Dorfstraße zwischen der Sandkuhle und dem Wirtschaftsweg am Osterdeich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 ist in der folgenden Abbildung kenntlich gemacht:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der B-Plan tritt mit Beginn des 05.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den genehmigten B-Plan und die Begründung von diesem Tag an sowohl dauerhaft im Internet unter der Rubrik „Bauleitplanung / Gemeinde Peissen“ auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter der Adresse <https://www.amt-itzehoe-land.de/seite/435532/gemeinde-peissen.html> als auch in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 13, 25524 Itzehoe, während der allgemeinen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der COVID-19-Pandemie muss mit einer Einschränkung der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell auf der Internetseite des Amtes Itzehoe-Land unter www.amt-itzehoe-land.de, ob zur Einsichtnahme eine vorherige Terminabsprache erforderlich ist. Termine sind in diesem Fall unter 04821/7388-0 oder per E-Mail unter mailbox@amtitzehoe-land.de innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zu vereinbaren.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ferner werden nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Itzehoe, den 29.01.2021

Amt Itzehoe-Land
Die Amtsvorsteherin
Renate Lüscho

Diese Bekanntmachung ist am 04.02.2021 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden.